StadtStarnberg

IHR SACHBEARBEITER: Herr Michael Christian (Zimmer 309)
TEL. 772-147, FAX 772-347, E-MAIL michael.christian@starnberg.de

Stadtentwicklung
Stadtplanung
Bauordnung

Postfach 1663, 82306 Starnberg
Vogelanger 2, 82319 Starnberg

Tel. (08151) 772-0
Fax (08151) 772-158

Öffnungszeiten:
Mo., Mi., Fr. 7.30-12 Uhr,
Di., Do. 7.30-13 und 15-18 Uhr
oder nach Vereinbarung
bzw. Online rund um die Uhr:
www.starnberg.de

Parkhaus „Centrum" an der Hauptstraße
mit direktem Zugang zum Rathaus

S 6 Starnberg Bahnhof See

Bushaltestelle Tutzinger-Hof-Platz

StadtStarnberg | Vogelanger 2 | 82319 Starnberg

Sta | 06.07.2020

B 2 München – Weilheim
Tunnel Starnberg, 1. Planänderung vom 02.06.2020
Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG

Anlage/n: Text der öffentlichen Bekanntmachung

Sehr geehrt

Sie sind in dem oben genannten Planfeststellungsverfahren Bertoffene(r).
Da Sie Ihren Wohnsitz/ Sitz nicht im Gemeindegebiet haben, erhalten Sie die beiliegende Bekanntmachung über die Auslegung des Planes.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Christian

Bei Antwort bitte angeben: 30-MC

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Stadt Starnberg und über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung. Diese finden Sie unter www.starnberg.de unter der Rubrik Datenschutz oder erhalten Sie bei Ihrer Verwaltung.

Ortsübliche Bekanntmachung

Planänderung nach §§ 17d, 17a FStrG i. V. m. Art. 76 Abs.1, Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben B 2 München - Weilheim, Tunnel Starnberg, Abs. 840, St. 1,169 bis Abs. 900, St. 0,551; 1. Planänderung vom 02.06.2020

Das Staatliche Bauamt Weilheim hat eine Planänderung des festgestellten Vorhabens beantragt. Für dieses sowie für landschaftspflegerische Maßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Starnberg beansprucht. Im Weiteren enthält der Plan Widmungen, Umstufungen und Einziehungen sowie wasserrechtliche Erlaubnisanträge.

Der geänderte Plan vom 02.06.2020 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – kann

in der Zeit vom 09.07.2020 bis einschließlich 10.08.2020

im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 1, 82319 Starnberg, im Kleinen Saal der Schlossberghalle während der Dienstzeiten montags und mittwochs von 07:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr sowie freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr von beliebiger Person eigesehen werden.

Nach § 3 Abs. 1 PlanSiG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG wird die Auslegung durch die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet (Adresse siehe unter den Hinweisen) als rechtlich maßgeblicher Form ersetzt.

Hinweise

- Zum Gesundheitsschutz im Rahmen der Corona-Pandemie wird dringend gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Internet-Veröffentlichung Gebrauch zu machen. Soweit Betroffene oder Einwender dennoch das Rathaus zur Einsichtnahme aufsuchen wollen oder wegen der Schlüsselnummer des Grunderwerbsverzeichnisses aufsuchen müssen, bitten wir darum, sich vorher wegen Sicherheitsmaßnahmen zum Gesundheitsschutz unter der Rufnummer 08151 / 772 - 143 mit uns in Verbindung zu setzen und einen Termin zur Einsicht in die Unterlagen zu vereinbaren.
- Aufgrund der aktuellen Situation bitten wir ebenso zu beachten, dass die Einsichtnahme selbst in einem gesonderten Raum stattfinden muss, der nur einzeln oder nur von Personen aus demselben Hausstand betreten werden kann. Bitte beachten Sie unbedingt die jeweiligen Anforderungen zum Gesundheitsschutz!
- Zuständig für die Durchführung des Planänderungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern (Tel. 089 / 2176-2833; E-Mail siehe unten).
- Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **Einwendungen** gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, somit **bis zum 24.08.2020**, schriftlich oder – bis auf Weiteres unter Beachtung der Corona-bedingten Einschränkungen, somit nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter obenstehender Rufnummer – zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer-Nr. 4120 erheben.
- Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen (Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG) unter der E-Mail-Adresse strassen.enteignungsrecht@reg-ob.bayern.de erhoben werden. Einwendungen per einfacher E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.
- Die Einwendung darf sich nur auf die vorliegende Planänderung beziehen und muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten. Findet eine Erörterung statt, wird der Termin ortsüblich bekannt gemacht und werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben – bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte – werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Von Beginn der Auslegung des Planes an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre und das Vorkaufsrecht nach § 9a FStrG in Kraft.
- Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Starnberg (www.starnberg.de) bereitgestellt und kann unter der Rubrik "Aktuelles" (Stichwort: Bekanntmachungen) abgerufen werden. Darüber hinaus werden die ausgelegten Planunterlagen im Internet bereitgestellt und sind mit dem Beginn der Auslegung über folgenden Link erreichbar: https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/planung_bau/index.html.
- Die Regierung von Oberbayern behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabenträger zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer in seinem Einwendungsschreiben ausdrücklich zu erklären.

Starnberg, den 02.07.2020